

§ 25 MAVO

Aktivlegitimation - Diözesane Arbeitsgemeinschaft

Leitsatz:

Eine diözesane Arbeitsgemeinschaft kann nicht in eigenem Namen Klage erheben gegen kirchliche Dienstgeber zur Überprüfung des in deren Einrichtung geltenden kirchlichen Rechts.

Tatbestand

1. Die Parteien streiten über die Parteifähigkeit/Passivlegitimation der Beklagten (A.-Verbund) und über die Rechtswirksamkeit der vom A.-Verbund erlassenen MAVO.
2. Mit Schriftsatz vom 28. Oktober 2010, eingegangen am 4. November 2010, hat die Klägerin zum Kirchlichen Arbeitsgericht Klage gegen den A.-Verbund erhoben mit den Anträgen:
 - a) festzustellen, dass der A.-Verbund nicht berechtigt ist, eine eigene, von der MAVO für die Diözese Augsburg abweichende MAVO zu erlassen,
 - b) Recht zu sprechen, dass die MAVO für die Diözese Augsburg vollumfänglich in ihrer jeweiligen gültigen Fassung im A.-Verbund zur Anwendung kommt.
3. Zur Begründung wird vorgetragen, im Jahre 2002 sei für den A.-Verbund eine MAVO erlassen worden, die sich in Teilen an die damals geltende MAVO für die Diözese Augsburg anlehne, aber in anderen Teilen elementar davon abweiche.
In den Jahren 2005 bis 2010 seien in verschiedenen Schreiben die Geschäftsführung und der Stiftungsrat durch den Vorstand der DiAG B Augsburg aufgefordert worden, Stellung zu der im A.-Verbund erlassenen MAVO zu nehmen. Bis heute gebe es hierzu jedoch keine aussagekräftige Antwort.

4. Gravierender Eingriff in die MAVO für die Diözese Augsburg ist aus Sicht des Vorstands der DiAG B die Nichtinkraftsetzung des § 25 MAVO (Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen). Da es sich beim A.-Verbund um eine kirchliche Einrichtung handele, sich der A.-Verbund in der Präambel seiner MAVO auf das Selbstbestimmungsrecht der katholischen Kirche berufe, wird auch die Übernahme des § 25 MAVO für die Diözese Augsburg als zwingend gefordert angesehen.
5. Der Vorstand der DiAG B Augsburg sieht sich dadurch in seinen Rechten verletzt. Er sei gemäß § 8 Abs. 2 (c) KAGO antragsberechtigt.
6. Für die Beklagtenseite antwortete Herr Dr. Ph. P., Geschäftsführer der Stiftungsgesellschaft, mit dem Hinweis, dass der beklagte „A.-Verbund“ hier im Stiftungszentrum als Rechtsträger nicht bekannt sei und eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt mit diesem Namen nicht existiere.
7. Die Klägerin ließ daraufhin vortragen, nach dem Internetauftritt der Beklagten sei Herr Dr. Ph. Pr. Geschäftsführer des A.-Verbundes. Ob der Sitz des A.s im R.weg 1 oder im Sch.ring 11 sei, habe man nicht eindeutig ermitteln können, die Telefonnummern seien identisch.
8. Zur Ergänzung des Parteivorbringens wird auf die Klageschrift vom 28. Oktober 2010 mit Anlage, auf den Schriftsatz des A.s vom 7. Dezember 2010, auf den Schriftsatz der Klägerin vom 20. Dezember 2010 mit Anlage sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 30. März 2011 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

9. Die Klage ist statthaft und zunächst auch sonst zulässig (§ 2 Abs. 2 KAGO in Verbindung mit den §§ 253, 256, 260 ZPO entsprechende Anwendung). In der Sache müssen die zur Entscheidung gestellten Anträge jedoch erfolglos bleiben.
10. 1. Der in der Klageschrift als Beklagter benannte A.-Verbund ist allerdings weder rechtsfähig (vgl. § 14 BGB) noch parteifähig (vgl. § 50 ZPO, entspr. Anwendung). Diese Bezeichnung mag beim Internetauftritt des A.s Verwendung finden, der Geschäftsführer des A.s hat jedoch bereits mit Schriftsatz vom 7. Dezember 2010 darauf hingewiesen, dass ein A.-Verbund im Stiftungszentrum als Rechtsträger nicht bekannt sei und eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt mit diesem Namen nicht existiert. Gleiches ergibt sich aus dem Handelsregister.
11. In der mündlichen Verhandlung war vom Vorsitzenden auch darauf hingewiesen worden, dass eine A. GmbH in Kempten auf Beklagtenseite die „Mutter-GmbH“ sei, von der Klägerin ist darauf jedoch nicht reagiert worden. Diese Frage zu vertiefen, war aber nicht veranlasst, da der Klägerin bei ihrer Klage auch die erforderliche Aktivlegitimation fehlt.
12. 2. Zur Begründetheit einer Klage gehört, dass das eingeklagte Recht dem Kläger zusteht, er Träger dieses Rechts ist, und dass es sich gegen den Beklagten richtet, der der materiellrechtlich Verpflichtete ist.
13. Den Zweck der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften findet man in Abs. 2 des § 25 MAVO für die Diözese Augsburg in Verbindung mit § 2 der Sonderbestimmungen zu § 25 Abs. 1 bis 4a MAVO wie folgt geregelt:
1. gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch mit den jeweils vertretenen Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechts,
 2. Beratung der jeweils vertretenen Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechts,

3. Beratung der jeweils vertretenen Mitarbeitervertretungen im Falle des § 38 Absatz 2,
 4. Förderung der Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung,
 5. Erarbeitung von Vorschlägen zur Fortentwicklung der Mitarbeitervertretungsordnung,
 6. Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Bayer. Regional-KODA bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes jeweils nach Aufforderung durch den Vorsitzenden der Kommission,
 7. Einladung der Diözesan-Wahlvorstände zur konstituierenden Sitzung im Rahmen der Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Bayer. Regional-KODA,
 8. Erstellung der Liste der Beisitzerinnen und Beisitzer aus den Kreisen der Mitarbeiter für die mitarbeitervertretungsrechtliche Einigungsstelle,
 9. Abgabe von Stellungnahmen im Verfahren zur Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden Richters des Kirchlichen Arbeitsgerichts - Erster Instanz,
 10. Erstellung eines Vorschlages für die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter für das Kirchliche Arbeitsgericht - Erster Instanz.
14. Das Führen von Prozessen in eigenem Namen gegen kirchliche Dienstgeber zur Überprüfung des in deren Einrichtung geltenden kirchlichen Rechts findet man in dieser Aufzählung nicht, es lässt sich nach Wortlaut und Zweck dieser kirchengesetzlichen Regelungen auch nicht auf diese allein in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen stützen. Beim A. gibt es zumindest eine Mitarbeitervertretung. Wenn sie sich mit der dort geltenden Mitarbeitervertretungsordnung abfindet, kann die Wirksamkeit der örtlichen MAVO-Regelungen auch nicht an ihr vorbei von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft gerichtlich ausgetritten werden.
15. 3. Kosten werden nicht erhoben (§ 12 Abs. 1 KAGO).
16. Für die Klägerin wird wegen grundsätzlicher Bedeutung dieser Rechtsfrage die Revision zugelassen (§ 47 Abs. 2a KAGO).